

0730/2023

Information (DLT-Rundschreiben 602/2023)

vom 06.10.2023

Ansprechpartner Dallal, Evelyn	evelyn.dallal@sh-landkreistag.de	0431. 57005019	Aktenzeichen 103.08; 033.161
--	----------------------------------	----------------	--

Verteiler

Info Kreise
Landrätin/Landräte
Vorstand
AG Sicherheit und Ordnung
AK Ausländerbehörden
AG Soziales

Flüchtlinge aus der Ukraine: EU-Mitgliedstaaten vereinbaren Verlängerung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz

zu: LandkreisInfo 0194/2022 vom 03.02.2022

Die europäischen Innenminister haben am 28.09.2023 auf Vorschlag der EU-Kommission die seit langem erwartete Verlängerung des vorübergehenden Schutzes von ukrainischen Kriegsflüchtlingen nach der sog. Massenzustrom-Richtlinie um ein Jahr vereinbart. Die über eine Million ukrainischen Flüchtlinge in Deutschland sowie jene, die noch ankommen werden, erhalten damit ein Aufenthaltsrecht bis März 2025.

Wie von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union angekündigt, hat die EU-Kommission am 19.09.2023 den lange erwarteten Vorschlag vorgelegt, den vorübergehenden Schutz der Ukrainer, die vor dem russischen Angriffskrieg in die EU geflohen sind, vom 04.03.2024 bis zum 03.03.2025 zu verlängern. Dem Vorschlag, der inzwischen in deutscher Sprache verfügbar ist (**Anlage**), haben die europäischen Innenminister am 28.09.2023 zugestimmt. Damit werden die mehr als 4 Mio. Ukrainer, die derzeit in der EU Schutz genießen, ein längeres Bleiberecht erhalten. Die Verlängerung gilt auch für ukrainische Flüchtlinge, die bis dahin noch in der EU ankommen werden.

Am 04.03.2022 hatte die EU die Richtlinie über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen“ (2001/55/EG, sog. Massenzustrom-Richtlinie) mit einstimmigem Beschluss der Mitgliedstaaten erstmalig für die Ukraine aktiviert; der Schutz verlängerte sich automatisch um ein Jahr. Nach Auffassung der Kommission lässt die Lage in der Ukraine nach wie vor keine sichere und dauerhafte Rückkehr zu, was eine Verlängerung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie erlaubt.

Die Massenzustrom-Richtlinie ermöglicht ein sofortiges Bleiberecht sowie ein Recht auf Unterkunft, Sozialleistungen, medizinische Versorgung und sonstige Hilfe sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt. Durch die unbürokratische Aufnahme soll eine Überlastung der nationalen Asylsysteme verhindert und ermöglicht werden, die Einreise einer großen Anzahl von Menschen effektiv zu steuern.

In Deutschland wird der vorübergehende Schutz über § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) umgesetzt, der auf der Massenzustrom-Richtlinie basiert. Er kommt zur Anwendung, wenn die EU die Richtlinie aktiviert, bzw. verlängert. Die Bundesregierung teilt in diesem Fall der EU mit, wie viele Vertriebene sie aufzunehmen bereit ist, wobei sie sich an den tatsächlichen Aufnahmekapazitäten der Länder orientieren soll, die vom Bundesinnenministerium ermittelt werden.

Auch wenn eine Aufnahme nach § 24 AufenthG erfolgt, steht es den Betroffenen frei, einen Asylantrag zu stellen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) rät hiervon allerdings grundsätzlich ab. Die Kommission sieht in der Begründung zu ihrem Verlängerungsvorschlag denn auch die Effizienz der nationalen Asylsysteme bedroht, sollte der vorübergehende Schutz für Ukrainer bald enden, da in diesem Fall sehr viele Menschen auf einmal internationalen Schutz beantragen würden.

Die Kommission lobte in ihrem Vorschlag die auch das hohe Maß an Solidarität, welches die Kriegsflüchtlinge gerade in den Mitgliedstaaten, die am stärksten von der Massenvertreibung betroffen seien, erführen. Exemplarisch nennt sie dabei Deutschland, Polen und Tschechien. Erstere haben je etwa eine Million Ukrainer aufgenommen, Tschechien mehr als eine halbe Million.

Über den von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Text, der derzeit noch nicht zur Verfügung steht, wird der Deutsche Landkreistag nach Veröffentlichung unterrichtet.

Anlage

Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes vom 19.09.2023